

COVID-19-Schutzkonzept für die Gemeindeversammlung vom 11. September 2020 (Version vom 11. September 2020)

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat per 22. Juni 2020 die Vorgaben für Schutzkonzepte vereinfacht und für die verschiedenen Lebensbereiche vereinheitlicht. Nach wie vor ist es wichtig, Abstand zu halten, die Hände regelmässig gründlich zu waschen, wenn nötig Masken zu tragen und Trennwände anzubringen, um eine Ausbreitung des Coronavirus zu verhindern. Vorausgesetzt bleiben in allen Fällen entsprechende Schutzkonzepte. Die Hygiene-Empfehlungen des BAG sind stets zu beachten.

Die Gemeinde Schübelbach führt am 11. September 2020 ab 20.00 Uhr in der Turnhalle Stockberg in Siebnen eine Gemeindeversammlung durch und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den Vorgaben für Schutzkonzepte des BAG.

2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Schübelbach ist der Schutz der Gesundheit der Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, der Gäste, der Gemeinderätinnen und -räte und des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Schübelbach auch auf die Eigenverantwortung.

3. Grundsatz

Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung vom 18. August 2020 unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können.

Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzeptes ist die Gemeinde zuständig.

4. Schutz der gefährdeten Personen

Angehörige der gefährdeten Personengruppen dürfen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sie werden aufgefordert, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

5. Personen mit Krankheitssymptomen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Hierfür gelten die Bestimmungen des BAG zur Vorgehensweise bei Symptomen wie Fieber, Husten, Kopf- und Halsschmerzen.

6. Eingangskontrollen

- Die Versammlungsteilnehmenden werden angehalten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt.
- Am Eingang zur Turnhalle steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Versammlungsteilnehmende werden durch ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung angehalten die Hände zu desinfizieren.
- Die Bürgerinnen und Bürger verlassen den Saal geordnet und koordiniert gemäss Aufforderung des Versammlungsleiters.

7. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial

des BAG prominent angebracht. Zusätzlich wird dieses Schutzkonzept auf der Homepage der Gemeinde Schübelbach aufgeschaltet.

8. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5m Metern ist beim Eintreffen und beim Verlassen des Versammlungslokals eigenverantwortlich einzuhalten. Beim Eingang stehen den Bürgerinnen und Bürgern kostenlos Masken zur Verfügung.

9. Sitzordnung

Zwischen den einzelnen Stühlen besteht ein Abstand von 1,5 m. Bei Teilnehmenden aus dem gleichen Haushalt entfällt dieser Abstand. Auch die Mitglieder des Gemeinderates, die Mitarbeitenden der Verwaltung und der Versammlungsleiter halten selber die Distanz von 1,5m ein.

10. Wortmeldungen

Bürgerinnen und Bürger, welche sich zu einem Geschäft äussern wollen, haben dies mit Handerheben anzumelden. Ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung wird sich daraufhin mit einem an einer Verlängerung befestigtem Mikrofon zu den Personen begeben. Weder das Mikrofon noch die Verlängerung dürfen durch die Redner berührt werden.

11. Stimmzähler

Das Versammlungslokal wird durch Bodenmarkierungen in vier Sektoren aufgeteilt. Für Stimmzähler/innen werden in der Mitte des Versammlungslokals Sitzplätze reserviert, von welchen aus sie die ihnen zugeteilten Sektoren auszählen können. Ein/e Stimmzähler/in übermittelt das Resultat mündlich der Versammlungsleitung.

11. Contact-Tracing / Erfassung der Kontaktdaten

Da die Distanzregeln allenfalls nicht durchgehend eingehalten werden können, werden die Kontaktdaten aller Versammlungsteilnehmer vor dem Betreten des Versammlungslokals erfasst.

- Variante 1: Einwurf des in der Einladung abgedruckten und vollständig ausgefüllten Talons in einen der dafür vorgesehenen Behälter.
- Variante 2: Eintragung der Kontaktdaten auf einer der bereitliegenden Listen.

Ein/e Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung stellt sicher, dass alle Personen vor Betreten des Versammlungslokals ihre Kontaktdaten angegeben haben. Die Gemeindeverwaltung stellt sicher, dass die Registrierzettel während 14 Tagen aufbewahrt werden. Danach werden die Zettel vernichtet. Die Gemeindeverwaltung verpflichtet sich, diese Daten einzig für ein allfälliges Contact-Tracing zu verwenden. Die Verantwortlichen machen aktiv auf die Schutzmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid 19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, müssen die Anordnungen der kantonalen Stellen befolgt werden.

12. Recht zur Teilnahme

Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 11. September 2020 und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Ausnahmen bilden Personen mit Krankheitssymptomen gemäss Punkt 5.

Gemeinde Schübelbach

Othmar Büeler, Gemeindepräsident

Martin Müller, Gemeindeschreiber